

Kapitel 03 - Wirtschaft

0305 Erwerbstätige am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen 2018 bis 2022¹

Wirtschaftszweige 2008	Abschnitte	Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	200	200	200	100	100
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe, davon:	B bis E	7.200	7.500	7.100	7.700	8.400
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	C	5.200	5.500	5.400	5.500	6.100
Baugewerbe	F	4.400	4.500	4.600	4.800	5.000
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information/Kommunikation	G bis J	31.400	31.800	31.800	32.000	32.700
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks/ Wohnungswesen	K bis N	24.400	24.200	24.500	24.300	24.400
öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	O bis T	49.800	51.100	50.900	50.800	51.100
insgesamt	A bis T	117.400	119.300	119.100	119.700	121.700

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" AK ETR

¹ Aktuellere Daten lagen bei Drucklegung nicht vor. Nächste Aktualisierung: Dezember 2024**0306 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen 2018 bis 2022¹**

Wirtschaftszweige 2008	Abschnitte	Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2023
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	100	100	100	100	100
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe, davon:	B bis E	7.000	7.400	7.000	7.500	8.200
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	C	5.000	5.300	5.200	5.300	5.900
Baugewerbe	F	3.700	3.900	4.000	4.200	4.400
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information/Kommunikation	G bis J	29.400	29.900	30.000	30.200	30.800
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks/ Wohnungswesen	K bis N	21.800	21.700	22.000	21.800	22.000
öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	O bis T	47.100	48.300	48.200	48.100	48.300
insgesamt	A bis T	109.100	111.300	111.300	111.900	113.800

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" (AK ETR)

¹ Aktuellere Daten lagen bei Drucklegung nicht vor. Nächste Aktualisierung: Dezember 2024

Dem Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ (AK ETR) gehören die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Bundesamt sowie der Deutsche Städtetag an. Der AK ETR hat unter anderem die Aufgabe, die durchschnittliche Zahl der Erwerbstätigen in einem bestimmten Berichtszeitraum für die Länder sowie für die kreisfreien Städte und Landkreise nach wirtschaftlicher Gliederung zu berechnen und zu veröffentlichen. Die Zahl der Erwerbstätigen dient zum einen der laufenden aktuellen Arbeitsmarktbeobachtung und wird zum anderen als Bezugszahl für Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Zur Erstellung einer erwerbsstatistischen Gesamtschau, gehört weiterhin auch die Berechnung des regionalen Arbeitsvolumens und anderer Indikatoren sowie die Berechnung von Strukturmerkmalen, die die Intensität des Erwerbsbeitrags ausdrücken.

Grundlage der Berechnung bilden die jährlichen Erwerbstätigenangaben nach Stellung im Beruf und Wirtschaftszweigen der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Berechnung erfolgte nach einer wirtschaftsfachlichen Gliederung nach den Abschnitten der WZ 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008). Die Systematik WZ 2008 gilt bereits seit 1. Januar 2008. Die verschiedenen Bereiche der amtlichen Statistik wurden jedoch erst nach und nach auf die neue Systematik umgestellt.

Die Ergebnisse beruhen auf dem Berechnungsstand der Kreisrechnungen des AK ETR zur Erwerbstätigkeit vom August 2019.

Erwerbstätige sind alle Personen, die als beschäftigte/r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland als Arbeiterin/Arbeiter, Angestellte/Angestellter, Beamtin/Beamter, RichterIn/Richter, Berufssoldatin/Berufssoldat, Soldatin/Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende/Wehr- oder Zivildienstleistender, Auszubildende/Auszubildender, Praktikantin/Praktikant oder VolontärIn/Volontär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und hauptsächlich diese Tätigkeit ausüben (dabei ist die Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich, unter anderem gehören auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter zu den Arbeitnehmern) oder die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe beziehungsweise eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

Fortsetzung nächste Seite